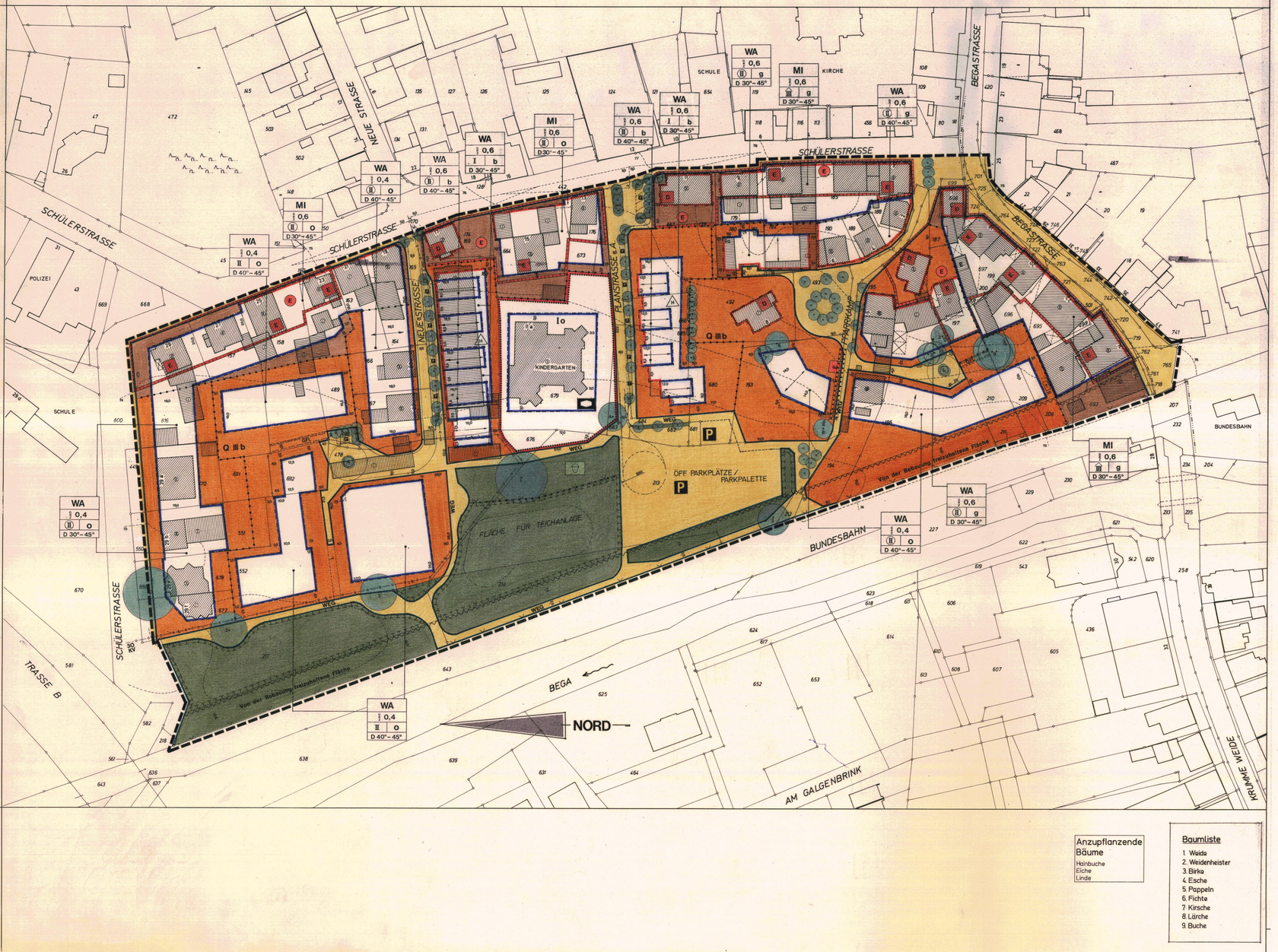

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1.0 Der "Allgemeine Wohngebiet" (WA) nach § 4 BauNVO wird gem. § 1 Abs. 4 BauNVO wie folgt gegliedert:

1.1 Allgemein zulässig sind die Nutzungen "Betriebe des Beherbergungsgewerbes" gem. § 4 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO und "sonstige nicht störende Gewerbebetriebe" gem. § 4 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO.

1.2 Nicht Bestandteil des Bebauungsplanes sind Gartenbaubetriebe gem. § 4 Abs. 3 Nr. 4 BauNVO und Tankstellen gem. § 4 Abs. 3 Nr. 5 BauNVO.

2.0 Das Mischgebiet (MI) nach § 6 BauNVO wird gem. § 1 Abs. 5, 7 und 9 BauNVO wie folgt gegliedert:

2.1 Den Obhut und Abhol. Betriebe (Anfuhr) ist nicht zulässig.

2.2 Sonstige Gewerbebetriebe gem. § 6 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO sind gem. § 1 Abs. 5 sind nur ausnahmsweise zulässig.

2.3 Die allgemein zul. Nutzungen nach § 6 Nr. 7 und Nr. 8 BauNVO sind nicht zulässig.

2.4 Die Ausnahmen nach § 6 Abs. 3 BauNVO ist nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

2.5 Betrieb der Begrenzte sind Nutzungen aufgrund § 1 Abs. 7 BauNVO nur über den Erdgeschoß zulässig.

2.6 Einzelhandelsbetriebe sind nur bis zu 800 qm Geschoßfläche zulässig.

3.1 Bebauungsplan gem. § 16 Abs. 2 BauNVO über die zulässige Zahl und Höchstgrenzen über 155 qm Baudichte) sind als Ausnahme von Baudichten Festsetzen und Ausnahmen bis 10 qm nur innerhalb der Überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Abweichungen für die Einzelentscheidung sind unzulässig.

4.0 Garagen, Carports und Stellplätze

4.1 Garagen, Carports und Stellplätze sind nur innerhalb der Überbaubaren Grundstücksflächen in WI und WA Gebiet zulässig.
Notwendige Garagen und Stellplätzen außerhalb Carports sind ausnahmsweise außerhalb der überbaubaren Fläche zulässig, wenn die Entfernung bis 50 m eingehalten ist.

4.2 Tiefgaragen sind unter Einhaltung von außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Die außerhalb der überbaubaren Flächen liegenden Tiefgaragendecke sind mit mind. 40 cm Boden zu überdecken.

5.0 In den gem. § 1 III Abs. 2 BauNVO als "Einkaufsgebiet" bezeichneten Gebiet befähigen nur Einkäufe und Dienstleistungsbetriebe, die der Deckung des täglichen Bedarfs der Bevölkerung dienen, sowie Schänke, die Getränkeausschank und die Errichtung baulicher Anlagen einer Genehmigung, auf zwar auch dann, wenn nach der Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen eine Genehmigung nicht erforderlich ist. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die baulichen Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen der STADTBILD, der Stadtgestalt oder der Landschaftsbild prägt oder verunstaltet oder wenn sie das Ortsbild beeinträchtigt. Die Genehmigung darf ferner versagt werden, wenn die Genehmigung zur Errichtung baulicher Anlagen darf nur versagt werden, wenn die städtebauliche Ordnung des Gebiets durch die baulichen Anlagen unmöglich gemacht wird.

6.0 Die einzelhandels Bauweise in den mit besonderer Bauweise (b) gezeigten Gebieten richtet sich nach Nr. 2.1 (Offene Bauweise).

Örtliche Bauvorschrift

Diese örtliche Bauvorschrift gilt für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 0235 "Pfarrkamp" und gründet sich in zwei Abschnitte:

1. für den im Bebauungsplan festgesetzten Erhaltungsbereich
2. für den restlichen Bereich

1. Umfang für den Erhaltungsbereich

1.1 Abrisse

1.1 Die vorhandenen ortlichen Einzeldenkmale der Begründungsliste sind aus besonderen städtebaulichen Gründen im Einklick auf § 6 Abs. 13 BauNVO einzelnen und bei Beseitigung zu genehmigen.

1.2 Neubauten

2.1 Die örtliche Baulinie der Traufseiten beträgt Grundeinheitlicher Bin zur Schriftlinie der Wand mit der Neubau oder bis zum oberen Abschluß der Wand darf bei 1-geschossiger Bebauung max. 3,5 m,
bei 2-geschossiger Bebauung max. 6,80 m
gemessen von Oberkante ausgebauter Straße bis zu, bei zum Grundstück geböschten Zwischen nicht überschritten.

2.2 Dachgestaltung

2.1 Dachaufbauten sind nur als Einzelgauben bis zu 1,50 m Außenbreite zulässig. Die Gauben in der Dachfläche sind mit einem Mindestabstand von 1,50 m zueinander anzuordnen. Sie müssen mindestens 2,0 m entfernt Kehlen. Ihre Höhe darf 1,45 m nicht überschreiten. Sie müssen mit einem Satteldach sind sind. 4 Dachgaubenreihen einzelnen. Dachaufbauten mit Flachdächern sind nicht zugelassen. Die Dachneigung der Gauben muß mindestens 30° betragen. Dachaufbauten mit Flachdächern sind nicht zulässig.

Dachaufbauten sind als Schleppgauben oder giebelständig auszuführen. Bei giebelständigen Dachaufbauten gilt die mit. Höhenbegrenzung bis 10 Höhe, die Dachneigung darf 30° nicht unterschreiten. Zwergdächer sind zulässig, sie dürfen 20° Dachneigung nicht unterschreiten und sind als Ausnahmen auch als Krgeschosse zulässig.

2.2 Die Dachdeckung bzw. ihre Erneuerung bei geneigten Dächern hat mit rotbraunen Dachpfannen zu erfolgen.

2.3 Die Dächer der Garagen und Carport's können als Flachdach oder farblich mit einer Dachneigung von mind. 30° und einer max. Dachneigung entsprechend der durchgehenden Mindestmaßen im WI und WA Gebiet sind zu begrünen. Die Dachneigung im WA Gebiet sind zu begrünen, die geneigten Dächer sind mit rotbraunen Dachpfannen einzudecken.
Die Garagen und Carport's im WA Gebiet sind an ihren Hinterfronten mit Rietstegfolien zu begrünen.

2.4 Fahrzeugabstellmöglichkeiten dürfen die Dachfläche nicht überragen.

3.0 Fassaden

3.1 Für Außenwände dürfen keine grellen Farben, glasierte oder polierte Materialien und Naturwerksteinfolien verwendet werden.

4.0 Einfriedigungen

4.1 Werden Einfriedungen vorgesehen, so dürfen diese nur Weißdornhecke und seitlich hin nur Maschendrahteinfriedungen nicht höher als 0,75 m sein. Massive Einfriedungsmauern sind nicht zulässig.

4.2 Die Flächen entlang der Bahnanlage der 20 sind von Bahnseite hin mit einem dauerhaften, das Betreten der Anlage so verhindernden Zaun einzufriedigen.

5. Verputzen

Die Flächen der Vorsprünge ie WA Gebiet dürfen nur in max. 20 % ihrer Grundfläche verringert (profiliert) werden.
Die Flächenverg dürfen nur wasserundurchlässige Materialien verwendet werden (Dauerplastmassen u.-ä.).

6. Antennenanlagen

Antennenanlagen und Einzelaufbauten Antennen sind auf Dächern nicht zulässig. Als Ausnahme können sie auf nicht einzelnen Grundstücksflächen zugelassen werden.

7.0 Abbruch und Bodens

7.1 Soweit ein Abbruch und Bodens von Einzelvorhaben innerhalb einer Baugruppe erforderlich wird, sind Dachpl., Dampfpl. Traufe und Giebel der restlichen verbundenen Bebauung anzupassen.

8.0 Besondere Anforderungen an Werbeanlagen und Warenautomaten

8.1 Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig.

8.2 Werbeanlagen auf Warenautomaten müssen sich nach Größe, Bauart, Anordnung, Werkstoff, Farbe und Lichtwirkung in die Gestaltung der baulichen Anlagen einfügen. Werbeanlagen und Warenautomaten dürfen insbesondere Teile der Fassade nicht verdecken oder überschneiden.

8.3 Parallel zur Fassade angeordnete Werbeanlagen (Flachwerbung) dürfen nur in Form von Einzelbuchstaben zu einer max. Schriftlöhe von 0,40 m angebracht werden. Die Gesamtlänge der Buchstaben bei mehrzeiliger Anordnung darf 70 % der Fassadenlänge nicht überschreiten. Werbeanlagen mit senkrecht laufenden Buchstaben dürfen nicht verwendet werden.

8.4 Schräge Ausprungwerbung und Ausgeschilder sind nur ausnahmsweise bis zu einer Größe von insgesamt 0,75 qm Werbefläche genehmigt. Die müssen unbeleuchtet sein, in Baulinienabs ist jeweils nur eine Werbeanlage. Für mehrere beschäfte in einem Haus Maßnahmen nach Flächenbestimmen zulässig.

8.5 Werbeanlagen haben mind. 15 cm Abstand zur Dachkante von Fenstern des eigenen Obergeschosses einschließlich Sturz- und Brüstungsverkleidungen. Sie müssen mindestens 2,50 m über Gehwegbereichen, Radwegen, Rückwegen, und privaten Grünflächen und auf Dächern, sind sie nicht zugelassen. Ausfüge Gestaltungselemente der Fassade dürfen nicht verdeckt werden. Aufgeben haben die Werbeanlagen zu ausreichen Gestaltungselementen und Baulichen einen ausreichenden Abstand einzuhalten.

8.6 Bekanntere Werbeanlagen sind nur an der Fassade der Gebäude zur öffentlichen Verkehrsfläche hin zulässig. Die Werbeanlage darf eine Höhe von 45 cm und die Gesamtlänge von 1/3 der Fassadenbreite nicht überschreiten.
Ausnahmsweise können Buchstaben auf weißen Grund zulässig.
Für bekanntere Anlage darf nur bis zu einer Höhe von 4,00 m, gemessen von der mittleren Gehwegbreite der öffentlichen Verkehrsfläche, angebracht werden. Senkrechte, unterminiaturbeleuchtete Buchstaben dürfen nicht verwendet werden.
Nicht zulässig sind aufdrehte Blink-, Wechsel- und Reflektorbeleuchtung.

8.7 Auf der Fassade sind Schaukästen nur zulässig für gewerbemäßige Betriebe am Sparte des Spiel- und Getränkeautomatenaufbaus bis zu einer Größe von 2 x 0 m und einer Tiefe von 0 m.

8.7 Fest aufgestellte Kabeln in Zeichen der Werbung sind unzulässig.

11. Begründung für den ausnahmsweisen Verzicht gemäß § 31 BauGB

1.0 Neubauten

1.1 Die örtliche Neubaulinie der Traufseiten beträgt Grundeinheitlichen bis zur Schriftlinie der Wand mit der Neubau oder bis zum oberen Abschluß der Wand darf bei 1-geschossiger Bebauung max. 3,5 m,
bei 2-geschossiger Bebauung max. 6,80 m
gemessen von Oberkante ausgebauter Straße bis zu, bei zum Grundstück geböschten Zwischen nicht überschritten.

2.0 Dachgestaltung

2.1 Dachaufbauten sind nur als Einzelgauben bis zu 1,50 m Außenbreite zulässig. Die Gauben in der Dachfläche sind mit einem Mindestabstand von 1,50 m zueinander anzuordnen. Sie müssen mindestens 2,0 m entfernt Kehlen. Ihre Höhe darf 1,45 m nicht überschreiten. Sie müssen mit einem Satteldach sind sind. 4 Dachgaubenreihen einzelnen. Dachaufbauten mit Flachdächern sind nicht zugelassen. Die Dachneigung der Gauben muß mindestens 30° betragen. Dachaufbauten mit Flachdächern sind nicht zulässig.

Dachaufbauten sind als Schleppgauben oder giebelständig auszuführen. Bei giebelständigen Dachaufbauten gilt die mit. Höhenbegrenzung bis 10 Höhe, die Dachneigung darf 30° nicht unterschreiten. Zwergdächer sind zulässig, sie dürfen 20° Dachneigung nicht unterschreiten und sind als Ausnahmen auch als Krgeschosse zulässig.

2.2 Die Dachdeckung bzw. ihre Erneuerung bei geneigten Dächern hat mit rotbraunen Dachpfannen zu erfolgen.

2.3 Die Dächer der Garagen und Carport's können als Flachdach oder farblich mit einer Dachneigung von mind. 30° und einer max. Dachneigung entsprechend der durchgehenden Mindestmaßen im WI und WA Gebiet sind zu begrünen. Die Dachneigung im WA Gebiet sind zu begrünen, die geneigten Dächer sind mit rotbraunen Dachpfannen einzudecken.
Die Garagen und Carport's im WA Gebiet sind an ihren Hinterfronten mit Rietstegfolien zu begrünen.

2.4 Fahrzeugabstellmöglichkeiten dürfen die Dachfläche nicht überragen.

3.0 Fassaden

3.1 Für Außenwände dürfen keine grellen Farben, glasierte oder polierte Materialien und Naturwerksteinfolien verwendet werden.

4.0 Einfriedigungen

4.1 Werden Einfriedungen vorgesehen, so dürfen diese nur Weißdornhecke und seitlich hin nur Maschendrahteinfriedungen nicht höher als 0,75 m sein. Massive Einfriedungsmauern sind nicht zulässig.

4.2 Die Flächen entlang der Bahnanlage der 20 sind von Bahnseite hin mit einem dauerhaften, das Betreten der Anlage so verhindernden Zaun einzufriedigen.

Anzupflanzende Bäume
Hainbuche
Eiche
Linde

Baumliste
1. Weide
2. Weidenheister
3. Birke
4. Esche
5. Pappeln
6. Fichte
7. Kirsche
8. Lärche
9. Buche

1. AUSFERTIGUNG

STADT BAD SALZUFLEN
BEBAUUNGSPLAN NR. 0235
1. ÄNDERUNG "PFARRKAMP"

PLANGRUNDLAGE: KATASTERKARTE M. 1 : 1000
VERGR. AUF M. 1 : 500

FÜR DAS GEBIET : NÖRDLICH DER BEGASTRASSE, SÜDLICH UND WESTLICH DER SCHÜLERSTRASSE UND ÖSTLICH DER BUNDESBAHN

FESTSETZUNGEN GEM. §9 BAUGESETZBUCH

ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DES BEBAUUNGSPLANS

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

Im Baugebiet sind die Grundstücksflächen innerhalb der Baulinien und Baugrenzen bzw. innerhalb der Begrenzung der Flächen für Garagen entsprechend der angegebenen Art und dem Maß der baulichen Nutzung und der vorgeschriebenen Bauweise überbaubar. Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind tarbig angelegt.

WR	Reines Wohngebiet	GE	Gewerbegebiet
WA	Allgemeines Wohngebiet	GE-N	Gewerbegebiet mit Nutzungsbeschränkung
WB	Besonderes Wohngebiet	GI	Industriegebiet
MI	Mischgebiet	SO KUR	Sondergebiet mit Angabe der Zweckbestimmung wie z.B. Kurgebiet
MK	Kerngebiet		

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

(II)	Zwingende Zahl der Vollgeschosse z.B.- 2 Vollgeschosse	Q.4	Grundflächenzahl (GRZ) z.B. 0.4
II	Zahl der Vollgeschosse als Höchst - grenze z.B.bis zu 2 Vollgeschossen	Q8	Geschoßflächenzahl (GFZ) z.B. 0.8
III ~ V	Zahl der Vollgeschosse als Mindest- und Höchstgrenze	3.0	Baumassenzahl (BMZ) z.B. 3.0
A	Das oberste Vollgeschoß muß im Dachraum liegen.		

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

	Baulinie	o	offene Bauweise
	Baugrenze	g	geschlossene Bauweise
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung	b	besondere Bauweise
	Nicht überbaubare Grundstücks - fläche	im EG im OG	ih geschlossene Bauweise ih offene Bauweise
		A	Nur Hausgruppen zulässig

GEMEINBEDARFSFLÄCHE

Flächen für den Gemeinbedarf mit Angabe der Nutzung wie

	Schule		Soziale Gebäude und Einrichtungen
	Kirchliche Gebäude und Einrichtungen		Kulturelle Gebäude und Einrichtungen
			Post

VERKEHRSFLÄCHEN

	Straßenverkehrsfläche		Straßenbegrenzungslinie soweit sie nicht mit einer Baulinie oder Baugrenze zusammenfällt
	Verkehrsberuhigte Bereiche gem. § 42 a Abs. 4a STVO		Einfahrt
P	öffentliche Parkfläche		Einfahrtsbereich
P F	Fußweg		Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

VERSORGUNGSFLÄCHEN / HAUPTLEITUNGEN

Flächen oder Baugrundstücke für Versorgungsanlagen oder für die Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen wie z.B.

T	Kabelfernsehstation	C	Container für die Beseitigung von Altglas und Altpapier
G	Gasdruckregelerstation		
	Oberirdische Versorgungsleitungen		
	Unterirdische Versorgungsleitungen wie z.B. E - Elektrizität A - Abwasser		

ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE

	Grünfläche		Sportplatz
	Friedhof		Spielplatz
			Parkanlagen

WASSERFLÄCHEN, LANDWIRTSCHAFT, SCHUTZFLÄCHEN U.A.

	Wasserfläche		Wald
	Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege u. zur Entwicklung von Natur und Landschaft		Flächen z.Anpflanzen v. Bäumen, Sträuchern u. sonstigen Anpflanzungen
	Fläche für die Landwirtschaft		Flächen z. Erhaltung v. Bäumen, Sträuchern u. sonstigen Anpflanzungen

SONSTIGE FESTSETZUNGEN

FD	Flachdach	H	traufenseitige Höhe der baulichen Anlage (Wandhöhe gem. § 6 BauO NW)
SD	Satteldach	FH	Firsthöhe
WD	Walmdach		abschließbare Pfosten
≥ 0.45°	Dachneigung		
	Hauptfirstrichtung		Durchgänge, Durchfahrten, Arkaden
Ga	Garage	GFL	mit Geh-, Fahr- o. Leitungsrecht zu belastende Fläche
TGa	Tiefgarage		
GGa	Gemeinschaftsgarage		Schutzzaun, Abtrennung v. Kinderspielplatz, Tiefgarage b. Grundstück. OB = Geländ
St	Stellplätze		Stützmauer
GSt	Gemeinschaftsstellplatze		freistehende Mauer

Von der Bebauung freizuhaltende Fläche und ihre Nutzung

Die innerhalb der Sichtdreiecke liegenden Flächen sind von Gegenständen baulichen Anlagen und Bewuchs von 070 bis 250 Höhe, bezogen auf die Fahrbahnoberfläche, ständig freizuhalten. Sichtbehinderndes Gelände ist ggf. abzutragen. Einzeln stehende Bäume können zugelassen werden.

GEMARKUNG: SCHÖTMAR
FLUR: 21
Größe des Plangebietes ca. 5.25 ha

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Einigungsvertrag (Gesetz) vom 31. August 1990 (BGBl. II S. 889, 1122)

Verordnung über die Land Bestbeiz-Verfahren (BauO NW) i. d. F. der Bekanntmachung vom 26.06.1984 (GV NW 1984 S. 419 ber. S. 532), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.1989 (GV NW 1989 S. 432)

Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) i. d. F. der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991, S. 58)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Einigungsvertrag (Gesetz) vom 31. August 1990 (BGBl. II S. 885, 1122)

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) i. d. F. der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW 1984 S. 475 GV NW 2021), zuletzt geändert durch Gesetz, vom 07.03.1990 (GV NW 1990 S. 141)

ENTWURF Stadtplanungsamt Bad Salzuflen, den 06.03.1992
Amtsleiter

Fassung vom: 31.01.1992

Die Darstellung des Bebauungsplan als vorh.ausgewiesenen Zustandes stimmt mit dem Katasternachweis überein, bis auf die mit einem x versehenen Gebäude.
Diese sind lediglich nachrichtlich übernommen und im Kataster noch nicht nachgewiesen.
Ein Feldvergleich wurde nicht durchgeführt.
Der Nachweis der vorh. Gebäude ist daher evtl. nicht vollständig.
Es wird bescheinigt, daß d. Festlegung d. städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.

Kreis Lippe Katasteramt
Detmold, den 19.3.1992
Kreisobervermessungsrat

Dieser Bebauungsplan ist gem. § 2(1) BauGB durch Beschluß des Rates der Stadt Bad Salzuflen vom **29.08.1990** aufgestellt worden.
Der Aufstellungsbeschluß wurde am **10.10.1990** ortsüblich bekanntgemacht

Bürgermeister
Stadtdirektor
Bad Salzuflen, den 31.03.1992

Der Entwurf dieses Bebauungsplanes hat einschließlich der Begründung gem. § 3 (2) BauGB auf die Dauer eines Monats
von **21.11.1991** bis **23.12.1991**
einschließlich öffentlich ausgelegen.
Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sind am **11.11.1991** ortsüblich bekanntgemacht worden.

Bürgermeister
Stadtdirektor
Bad Salzuflen, den 31.03.1992

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 BauGB vom Rat der Stadt Bad Salzuflen am **26.02.1992** als Satzung beschlossen worden.

Bürgermeister
Stadtdirektor
Bad Salzuflen, den 31.03.1992

Dieser Bebauungsplan wurde gem. § 11 Baugesetzbuch am **5. Mai 92** angezeigt
Bestätigt durch Verfügung des Regierungspräsidenten vom **1.7. 1992**

AZ: 35.11.11 - 4/92 S. 96
Der Regierungspräsident
Im Auftrag

Detmold, den **1 5. JULI 92**

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens dieses Bebauungsplanes ist gem. § 12 BauGB am **15.08.1992** ortsüblich bekannt gemacht worden.

Bad Salzuflen, den **31. August 1992**
Stadtdirektor

Änderung

REGELUNGEN FÜR DIE STADTERHALTUNG UND FÜR DEN DENKMALSCHUTZ

E — Erhaltungsbereich

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

L	Landschaftsschutzgebiet	D	Einzelanlage unter Denkmalschutz
N	Naturschutzgebiet		~~Denkmalschutzbereich~~
Q IIIb	Quellenschutzgebiet Zone III b Die Quellenschutzverordnung Bad Oeynhausen - Bad Salzuflen vom 16.7.1974 ist zu beachten.	E	zu erhaltende Gebäude
			~~Bereich der Erhaltungs- und Gestaltungssatzung~~

ÜBERSICHTSPLAN M 1 : 5000

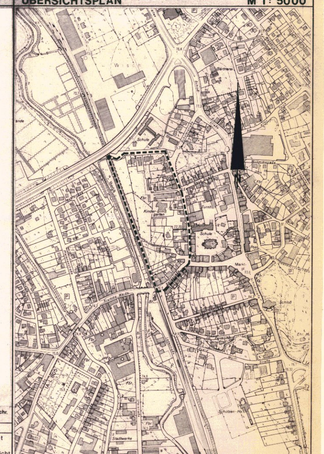

BEBAUUNGSPLAN NR. 0235 1.ÄND.

Zuwiderhandlungen gegen die gem. §80(4) BauONW in dem Bebauungsplan aufgenommenen Festsetzungen (örtl.Bauvorschriften) Ordnungswidrigkeiten i.S.des §79(1) Nr.1 BauONW u. können gem. §79(3) BauONW als solche geahndet werden.

BESTANDSANGABEN

250	Höhenlinie		Vorhandene Gebäude ggfls mit Haus-Nr. und Geschosszahl
	Gemarkungsgrenze		
	Flurgrenze		Vorhandene Gebäude noch nicht eingemessen
	Flurstücksgrenze		
	Geplante Flurstücksgrenze		